

Satzung des Tauchclub Bamberg e.v.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tauchclub Bamberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. und des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V., dem Bayer. Landessportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Tauchens. Sie schließt jede damit verbundene sportliche, wissenschaftliche oder sonstige Betätigung ein.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Mitglieder unter 18 Jahren werden als jugendliche Mitglieder geführt. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vorgesetzten notwendig. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Fördermitglieder sind Mitglieder, für die keine Beiträge jeglicher Art an die Verbände abgeführt werden, somit keinen Versicherungsschutz genießen und keine Nutzungsrechte im Verein haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden,
- 3. Vorsitzenden (Schriftführer),
- 4. Vorsitzenden (Schatzmeister).

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Übrigen vertreten ihn jeweils zwei der weiteren Vorsitzenden gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Vereinsintern gilt, dass die übrigen Vorsitzenden von ihrer Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen und dass der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 1023.- Euro allein zeichnungsberechtigt ist. Der Vorstand darf Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Belastungen jeglicher Art nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausführen. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis, sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach 4a und 4c dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgabe wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:

- a) Leiter der Tauchausbildung
- b) Sportlicher Leiter
- c) Tauchmediziner
- d) Jugendwart
- e) Gerätewart
- f) Anlagenwart
- g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit

wobei auch zwei Funktionen durch eine Person wahrgenommen werden können.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von Sitzungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vereinsausschuss entscheidet in den satzungsgemäß vorgesehenen Fällen durch Mehrheitsbeschluss.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Februar statt.

Passiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Versammlung, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiver Sporttaucher ist. Aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Versammlung, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

Die wahlberechtigten Mitglieder beschließen über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschuss Beiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die wahlberechtigten Mitglieder bestimmen jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vor deren Eröffnung eingereicht werden.

Die wahlberechtigten Mitglieder sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die wahlberechtigten Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Bankeinzugsermächtigung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins, einschließlich der Benutzung der Anlagen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist einer durch die Liquidationsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung oder für den Fall deren Ablehnung der Stadt Bamberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Bamberg, 24. April 2012

Wolfgang Kostal
(1. Vorsitzender)

Christoph Baumann
(Schriftführer)